

Anlage 2

Zur Verordnung über die Festlegung des Grünflächenfaktors – GZ: xxxx

Definition der Erhaltungswürdigkeits-Klassen von Bestandsbäumen

Klasse 1 (erhaltenswert):

Der Baum ist aufgrund seiner Funktionen, seines Gesundheitszustandes und der örtlichen Standortbedingungen / Entwicklungsmöglichkeiten von hoher Erhaltungswürdigkeit. Er weist lediglich geringe Habitus-Mängel und / oder leichte Schadsymptome auf. Der Baum hat eine voraussichtlich hohe Lebenserwartung.

Klasse 2 (eingeschränkt erhaltenswert):

Der Baum erfüllt bedeutende Funktionen am Standort. Aufgrund seines beeinträchtigten Gesundheitszustandes und / oder relevanter Schadsymptome bzw. eingeschränkter örtlicher Standortbedingungen / Entwicklungsmöglichkeiten ist seine zu erwartende Reststanddauer bereits reduziert.

Klasse 3 (nicht erhaltenswert):

Der Baum hat seine physiologische Altersgrenze erreicht und / oder weist derart schwerwiegende Schadsymptome auf, dass seine Sanierung aus fachlicher Sicht nicht mehr möglich bzw. sinnvoll erscheint. Obwohl der Baum möglicherweise wichtige ökologische Funktionen erfüllt, ist seine Erhaltungswürdigkeit im städtischen Umfeld (v.a aufgrund der Verkehrssicherungspflicht) nicht mehr gegeben.